

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 76

[C - 2008/01061]

30 JUIN 1994. — Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins. — Traduction allemande de dispositions modificatives et d'exécution

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 4 décembre 2006 transposant en droit belge la Directive 2001/84/CE du Parlement européen et du Conseil du 27 septembre 2001 relative au droit de suite au profit de l'auteur d'une œuvre d'art originale (*Moniteur belge* du 23 janvier 2007);

— de l'arrêté royal du 2 août 2007 portant exécution de la loi du 4 décembre 2006 transposant en droit belge la Directive 2001/84/CE du Parlement européen et du Conseil du 27 septembre 2001 relative au droit de suite au profit de l'auteur d'une œuvre d'art originale (*Moniteur belge* du 10 septembre 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 76

[C - 2008/01061]

30 JUNI 1994. — Wet betreffende het auteursrecht en de naburige rechten. — Duitse vertaling van wijzigings- en uitvoeringsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 4 december 2006 houdende de omzetting in Belgisch recht van de Richtlijn 2001/84/EG van het Europees Parlement en de Raad van 27 september 2001 betreffende het volgrecht ten behoeve van de auteur van een oorspronkelijk kunstwerk (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2007);

— van het koninklijk besluit van 2 augustus 2007 tot uitvoering van de wet van 4 december 2006 houdende de omzetting in Belgisch recht van de Richtlijn 2001/84/EG van het Europees Parlement en de Raad van 27 september 2001 betreffende het volgrecht ten behoeve van de auteur van een oorspronkelijk kunstwerk (*Belgisch Staatsblad* van 10 september 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 76

[C - 2008/01061]

**30. JUNI 1994 — Gesetz über das Urheberrecht und ähnliche Rechte
Deutsche Übersetzung von Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht,

— des Königlichen Erlasses vom 2. August 2007 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

4. DEZEMBER 2006 — Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Vorhergehende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte*

Art. 2 - Die Überschrift von Kapitel I Abschnitt 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt 3 — Sonderbestimmungen in Bezug auf Werke der grafischen oder der bildenden Künste».

Art. 3 - Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Werkes der bildenden Künste" durch die Wörter "Werkes der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Werkes der bildenden Künste" durch die Wörter "Werkes der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 11 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 11 - § 1 - Bei Weiterveräußerung des Originals eines Kunstwerks, an der Vertreter des Kunstmarkts als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind, schuldet der Verkäufer dem Urheber nach der ersten Abtretung durch den Urheber ein unveräußerliches Folgerecht, das auf den Weiterveräußerungspreis zu berechnen ist und auf das auch im Voraus nicht verzichtet werden kann.

Als "Original von Kunstwerken" gelten Werke der grafischen oder der bildenden Künste, wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithografien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Lichtbildwerke, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden.

Exemplare von Kunstwerken, auf die sich vorliegender Abschnitt bezieht und die vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden, gelten im Sinne des vorliegenden Abschnitts als Originale von Kunstwerken. Derartige Exemplare sind in der Regel nummeriert, signiert oder vom Künstler auf andere Weise ordnungsgemäß autorisiert.

§ 2 - Das Folgerecht ist jedoch nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden, wenn der Verkäufer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Künstler erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis 10.000 EUR nicht übersteigt. Die Beweislast für die Einhaltung dieser Bedingungen obliegt dem Verkäufer.

§ 3 - Das Folgerecht steht gemäß den Artikeln 2 und 7 den Erben und anderen Rechtsnachfolgern der Urheber zu.

§ 4 - Unbeschadet der Bestimmungen internationaler Abkommen ist auf das Folgerecht die Gegenseitigkeit anwendbar.»

Art. 5 - Artikel 12 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 12 - Das Folgerecht wird auf den Verkaufspreis ohne Steuer berechnet, vorausgesetzt, dass dieser mindestens 1.250 EUR beträgt. Um Unterschiede abzuschaffen, die negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben, kann der König diesen Betrag von 1.250 EUR ändern, ohne jedoch einen Betrag festlegen zu dürfen, der höher als 3.000 EUR ist. Die Folgerechtsvergütung beträgt:

- 4 Prozent für die Tranche des Verkaufspreises bis 50.000 EUR,
- 3 Prozent für die Tranche des Verkaufspreises zwischen 50.000,01 EUR und 200.000 EUR,
- 1 Prozent für die Tranche des Verkaufspreises zwischen 200.000,01 EUR und 350.000 EUR,
- 0,5 Prozent für die Tranche des Verkaufspreises zwischen 350.000,01 EUR und 500.000 EUR,
- 0,25 Prozent für die Tranche des Verkaufspreises über 500.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung darf jedoch 12.500 EUR nicht übersteigen.»

Art. 6 - Artikel 13 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 13 - § 1 - Für Weiterveräußerungen, die im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, sind die Vertreter des Kunstmarkts, die an der Weiterveräußerung als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind, der öffentliche Amtsträger und der Verkäufer gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, binnen einem Monat nach dem Verkauf dem Urheber oder der Gesellschaft, die zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt ist, oder, wenn dies in angemessener Weise nicht möglich ist, den vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften den Verkauf zu notifizieren. Sie sind ebenfalls gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, die zu entrichtende Vergütung binnen zwei Monaten nach der Notifizierung zu zahlen.

Für Weiterveräußerungen, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, einschließlich Verkäufe, die Anlass zur Anwendung von Artikel 11 § 2 geben, sind die Vertreter des Kunstmarkts, die an der Weiterveräußerung als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind, und der Verkäufer gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, auf die Weise und innerhalb der Fristen, die vom König bestimmt werden, dem Urheber oder der Gesellschaft, die zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt ist, oder, wenn dies in angemessener Weise nicht möglich ist, den vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften den Verkauf zu notifizieren. Sie sind ebenfalls gesamtschuldnerisch dazu verpflichtet, die zu entrichtende Vergütung binnen zwei Monaten nach der Notifizierung zu zahlen.

§ 2 - Die Ansprüche des Urhebers verjähren in drei Jahren ab Ablauf der in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Zahlungsfrist.

§ 3 - Nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 und 2 festgelegten Zahlungsfristen werden Beträge, die nicht ausgezahlt werden konnten, an die vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften gezahlt. Der König kann die Modalitäten für diese Zahlung festlegen. Nach Ablauf der in § 2 festgelegten Verjährungsfrist verteilen die vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften die Vergütung gemäß den vom König festgelegten Modalitäten.

§ 4 - Während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Weiterveräußerung können die Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Werke, für die ihnen die Wahrnehmung der Rechte übertragen wurde, gemäß den vom König festgelegten Regeln von den Vertretern des Kunstmarkts alle für Einziehung und Verteilung der Folgerechtsvergütung notwendigen Informationen verlangen.

Hinsichtlich der Werke, für die die Wahrnehmung der Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen wurde, bestimmt der König die Bedingungen für die Ausübung des in vorhergehendem Absatz erwähnten Rechts auf Informationen. Er kann unter anderem vorsehen, dass das in vorhergehendem Absatz erwähnte Recht auf Informationen gemäß den von ihm festgelegten Regeln nur von Verwertungsgesellschaften ausgeübt wird, die Er bestimmt hat.

Die Urheber können ebenfalls gemäß den vom König festgelegten Regeln von den Verwertungsgesellschaften, die vom König bestimmt wurden, alle für Einziehung und Verteilung der Folgerechtsvergütung notwendigen Informationen verlangen.»

Art. 7 - Artikel 22 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 31. August 1998 und 22. Mai 2005, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter "Werken der bildenden Künste" durch die Wörter "Werken der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

b) In Nr. 4 werden die die Wörter "Werken der bildenden Künste" durch die Wörter "Werken der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

c) In Nr. 4bis werden die Wörter "Werken der bildenden Künste" durch die Wörter "Werken der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

d) In Nr. 4ter werden die Wörter "Werken der bildenden Künste" durch die Wörter "Werken der grafischen oder der bildenden Künste" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 92 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ergänzt:

«Folgerechte im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1921 zur Einziehung von Gebühren bei öffentlichen Kunstversteigerungen zugunsten der Künstler, die Urheber der verkauften Werke sind, in Bezug auf Weiterveräußerungen von Werken im Wege einer öffentlichen Versteigerung, die vor dem 2. Februar 1999 stattgefunden haben und für die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Absatzes dem Urheber oder der Gesellschaft, die zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt ist, die zu entrichtende Folgerechtsvergütung noch nicht ausgezahlt wurde, werden von den vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften verteilt.

Ungeachtet des Zeitpunkts, an dem die in vorhergehendem Absatz erwähnten Weiterveräußerungen stattgefunden haben, verjähren die Ansprüche des Urhebers auf die in vorhergehendem Absatz erwähnte Folgerechtsvergütung in drei Jahren ab dem vom König bestimmten Zeitpunkt. Beträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist dem Urheber oder der Gesellschaft, die zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigt ist, nicht ausgezahlt werden konnten, werden unter den vom König bestimmten Verwertungsgesellschaften im Verhältnis zum Betrag der Folgerechte, den jede von ihnen im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres eingezogen hat, verteilt. Diese Beträge werden dann gemäß den in Artikel 69 vorgesehenen Regeln unter den Anspruchsberechtigten der betreffenden Kategorie verteilt.»

KAPITEL III — *Inkrafttreten*

Art. 9 - Der König legt für jeden Artikel des vorliegenden Gesetzes das Datum des Inkrafttretens fest, wobei Er in Bezug auf Weiterveräußerungen der Originale von Kunstwerken, deren Urheber gestorben ist, zwischen Weiterveräußerungen, die im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, und Weiterveräußerungen, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden, unterscheidet, sofern es sich als notwendig erweist, um Wirtschaftsteilnehmer in die Lage zu versetzen, sich allmählich an das Folgerechtssystem anzupassen.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 7 Buchstabe *b*) und *c*) am Tag des Inkrafttretens von Artikel 4 Buchstabe *b*) und *c*) des Gesetzes vom 22. Mai 2005 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in belgisches Recht in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Anlage 2

Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

2. AUGUST 2007 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Artikel 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, insbesondere der Artikel 9 bis 13 und 92, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2006;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in belgisches Recht, insbesondere des Artikels 9;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1998 über die Einziehung und Verteilung bestimmter Folgerechte in Sachen Urheberrecht und ähnliche Rechte und zur Bestimmung der Verwertungsgesellschaften, die zur Einziehung und Verteilung der Folgerechte, die nicht ausgezahlt werden konnten, bevollmächtigt sind;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. Mai 2007;

Aufgrund des Gutachtens 43.262/2 des Staatsrates vom 27. Juni 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Wirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die in Artikel 13 § 1 Absatz 1 und 2, § 3 und Artikel 92 § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, hiernach "Gesetz", erwähnten Verwertungsgesellschaften, die vom König bestimmt werden, sind:

1. die zivilrechtliche Gesellschaft in der Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung "Belgische Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Verleger", abgekürzt "Sabam", mit Unternehmensnummer 0402.989.270,

2. die zivilrechtliche Gesellschaft in der Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung "Multimediale Gesellschaft der Autoren der Visuellen Künste", abgekürzt "Sofam", mit Unternehmensnummer 0419.415.330.

Art. 2 - § 1 - Die Vertreter des Kunstmarkts notifizieren alle drei Monate spätestens am zwanzigsten Tag nach jedem Kalenderquartal die in Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Weiterveräußerungen.